Centralblatt

Bundes deutscher Frauenvereine

Preis jährlich 3 Mark burch die Poft vierteljährlich 80 Pf.

Bundesorgan Herauszegeben vom Vorstand

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats

Manuffriptsenduitgen nur an bie Frau Marie Stritt, Dresben-i., Durerftr. 110

Berlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Polianstalten entgegen, sowie die Verlagsbuchhandlung in Beipzig, Poststraße 8

Redaktion: Marie Stritt

Mnzeigen: Die viergespaltene Nonpareille-jeile 30 Pf. burch B. G. Teubner in Berlin W. 9, Potsbamerstraße 129/130

falls sie so, wie sie geplant sind, in Wirksamkeit treten sollten, eine bedeutsame Förderung zu verdanken. Zunächst gelten nach diesem Entwurf alle Handelsschulen, die weniger als 1040 Unterrichtsstunden erteilen, nicht als Handelsvorschulen und genießen nicht deren Vorteile. Damit fallen endlich die gerade auf dem Gebiete des Mädchen= handelsschulwesens leider noch so verbreiteten "Schulen" (besser "Pressen"), die in 10, 12, 15 oder 20 Wochenstunden mit einjährigem Kursus "perfekte" Hilfskräfte für das Handels» gewerbe heranbildeten und deren Absolventinnen damit nicht selten von der Pflichtfortbildungsschule befreit waren. Auch hier kann also jetzt eine gesunde, gründliche Fachbildung

einsegen, da die Schmutkonkurrenz beseitigt ist.

Ein zweiter Vorzug des Entwurfs ist es, daß die Normal= fachschule für den kaufmännischen Nachwuchs, die kaufmännische Fortbildungsschule, durch den Entwurf mit den stärksten Mitteln gegen unlauteren Wettbewerb geschützt wird. Nur da nämlich darf eine Handelsvorschule errichtet werden, wo die kaufmännische Fortbildungsschule für Knaben und Mäd= chen eingeführt ist und in ihrem Bestehen und Aufbau durch die Errichtung der Handelsvorschule nicht gefährdet wird. Wenn also eine Korporation oder eine Gemeinde z. B. eine Handelsvorschule für Mädchen nen einrichten will, so ist das nur bei bestehendem Fortbildungsschulzwang auch für die weiblichen Handlungsangestellten möglich, bzw. es muß noch zuerst der Schulzwang für die weiblichen ein= geführt werden. Wir haben also hier ein u. U. starkes Pressionsmittel für die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf die weiblichen Handlungsangestellten.

Drittens hält der Entwurf alle ungenügend Vorgebildeten von den Handelsvorschulen fern, indem er bestimmt, daß nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden können, die die oberste Klasse der Volksschule des Ortes besucht haben oder eine mindestens gleichwertige Vorbildung nach= weisen (z. B. erfolgreichen Besuch der II. Klasse einer an= erkannten neunstufigen Mittelschule oder einer neunklassigen höheren Mädchenschule, der III. Klasse eines Lyzeums oder einer zehnklassigen Mädchenschule, der Untertertia einer neun= klassigen, der III. Klasse einer sechsklassigen höheren Schule). Es ist zu begrüßen, daß hier einmal der vollständigen Ab= solvierung der Volksschule eine kleine Berechtigung verliehen wird, die sicher für die eine oder andere Volksschülerin ein

Ansporn werden kann.

Viertens werden an die Vorbildung der Lehrpersonen bestimmte Anforderungen gestellt. Als Lehrer und Lehre= rinnen der handelstechnischen Fächer dürfen in der Regel nur solche Personen augestellt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für das Handelslehramt nachweisen können. (Als beste abgeschlossene Ausbildung dieser Art kommt das Handelslehrer= und =lehrerinnenstudium an einer Handels= Wie das Handelsschulwesen überhaupt, so hat auch das hochschule in Betracht). Leider ist in den ministeriellen

Der "Entwurf neuer Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Handelsvorschulen und höheren Bandelsschulen in Preußen" und das Mädchen= Bandelsichulweien.

Von Handelsschuldirektor Oberbach in Cöln.

Mädchen-Handelsschulwesen den angezogenen Bestimmungen, Bestimmungen für die kaufmännischen Fortbildungsschulen

nichts Ahnliches gesagt. Wenn man auch natürlich von den bereits dargelegten Unstimmigkeit ergibt sich infolgedessen und ganz großen Schulen programmatisch gefordert werden, Unterrichts zu erlangen, vorher 8 Stunden von diesem Fache

hochschuldiplom vorhanden ist.

gewünscht.

für Knaben grundsätlich von denen der Mädchen zu trennen wirtschaftlichen Ausbildung der jungen Mädchen und der sind; gemeinsamer Unterricht soll nur dann zulässig sein, Kombination dieser Ausbildung mit der Fachbildung stehen, wenn die Schülerzahl sonst nicht zur Gründung der Handels- wie man will, so wird man doch zugestehen müssen, daß die vorschule genügt. Neben den gewöhnlich in kaufmännischen Art, wie man die Handelsvorschule ganz einseitig und in= Unterrichtsanstalten eingerichteten Fächern soll in Knaben-konsequent mit dem Fache Hauswirtschaftslehre belasten will, klassen Bürgerkunde, in Mädchenklassen Lebenskunde der Billigkeit nicht entspricht. gelehrt werden, allerdings in Verbindung mit dem Deutschen um mit einer erfreulichen Tatsache zu schließen, sei aus Unterrichte. Es ist ein durchaus moderner Gedanke, daß dem besprochenen Entwurf noch eines angeführt, was die man die erwerbstätigen weiblichen Personen auch auf diese höheren Handelsschulen für Mädchen anbetrifft. Weise für das praktische Leben ausrüsten will. Soweit der ihnen sollen, analog den Bedingungen für die Knaben, nur Frau schon Bürgerrechte zustehen und Pflichten obliegen, zugelassen werden: dürften diese in die "Lebenskunde" aufzunehmen sein, so daß | 1. solche, die die Reise für die 3. Klasse der Studien= deren Inhalt nicht allzusehr von dem der Bürgerkunde für Anaben abweichen wird.

Weniger Zustimmung als das bisher Behandelte wird das Folgende finden. In Mädchenhandelsschulen kann, wie auch in kaufmännischen Fortbildungsschulen, hauswirt= schaftlicher Unterricht erteilt werden. In der Frage stimmten Pflichtstunden einzurichten. Läßt sich dies nicht Gruppen gewährleistet wird. erreichen, so ist die Einführung eines hauswirtschaftlichen | Weniger Beifall wird es finden, daß die höhere Handels= Unterrichts auch innerhalb der sechs Pflichtstunden zulässig."|schule ihren kaufmännischen Wissensstoff unter ben der Handels= Also nirgendwo ist der umstrittene hauswirtschaftliche Unter-|schule soll herabsehen dürfen zugunsten der sprachlichen Ausricht für Fortbildungsschülerinnen gefordert, er ist nur bildung. Die Bezeichnung "höhere" darf sich nicht nur auf

Anders für die Handelsvorschülerinnen. Zwar wird auch höhere Ausmaß der Ausbildung, und zwar in allen Lehrplan= für sie, solange sie die Handelsvorschule besuchen, hauswirt= fächern, gerechtfertigt sein. schaftlicher Unterricht nur gewünscht und nicht gefordert. Nun werden aber die Absolventinnen der Handelsvorschulen ebenso wie die Absolventen einem angehängten Fort= bildungsschulzwange unterworfen (und zwar für die Zeit, die sie noch fortbildungsschulpflichtig wären, mit 1/2 der Stundenzahl der Fortbildungsschule des betreffenden Ortes, also z. B. in Frankfurt a. M. bei 1 jährigem Handelsvorschulkursus 2 Jahre mit 6/2 - 2 Jahre mit je 3 Wochenstunden). Für diesen angehängten Fortbildungsschulzwang wird nun der hauswirtschaftliche Unterricht gefordert, falls die betreffenden Absolventinnen nicht "nach Beendigung der allgemeinen Schul= pslicht einen regelmäßigen hauswirtschaftlichen Unterricht ge= nossen haben, der bei jährlich 40 Unterrichtswochen mindestens 8 Wochenstunden umfaßt". Will die Handels= vorschule ihre Absolventinnen von diesem harten Zwange befreien und ihnen nach der Schulzeit die fachliche Weiter= bildung erschließen, so muß sie, da hauswirtschaftlicher Unter= richt während der Volksschulzeit ganz ungerechtfertigterweise nicht angerechnet werden soll, in der Handelsvorschule schon 8 Stunden auf Hauswirtschaft verwenden; diese, zu 26 Stunden Fachunterricht hinzugerecht, ergeben die zulässige Höchststundenzahl von 34 Stunden pro Woche. Neben der

Zwangfortbildungsschulen mit 1—2 Klassen solches nicht noch die weitere, daß man, um Befreiung von höchstens fordern kann, so sollte es doch wenigstens für die größeren 6 Stunden (2 Jahre zu je 3 Stunden) hauswirtschaftlichen zumal jetzt schon genügendes Lehrerinnenangebot mit Handels= gehabt haben muß, sogar u. U. noch mehr, wenn nämlich bereits die Volksschulen des betr. Ortes hauswirtschaftlichen Bezüglich der Koedukation ist geplant, daß die Klassen Unterricht erteilten. Man mag zu der Frage der haus=

anstalt,

2. solche, die das Schulzeugnis des Lyzeums besitzen, oder 3. solche, die den Nachweiß über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer 10klassigen höheren Mädchen= schule erbringen, endlich

4. solche, die eine gleichwertige Ausbildung nachweisen. der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist bekanntlich noch keine | Mit diesen Bestimmungen wird erreicht, daß vor Ein= Einigung der Ansichten erzielt worden; doch kann man sagen, tritt in die Fachbildung die Allgemeinbildung zu daß die Mehrheit der Frauen die Fachbildungsanstalten einem bestimmten Abschluß gebracht werden muß. nicht mit der hauswirtschaftlichen Bildung belastet sehen Manche Städte nahmen bisher auch soldze Mädchen auf, die möchte. Diese Streitfrage indes soll hier nicht behandelt aus der 2. oder gar der 3. Klasse einer höheren Mädchenwerden, sondern ich möchte nur zeigen, wie der Entwurf schule stammten. Das muß nun aufhören; und jeder, der in puncto hauswirtschaftlicher Bildung die einzelnen An=|der Ansicht ist, daß die Fachbildung auf eine abgeschlossene, stalten mit zweierlei Maß mißt. In den "Bestimmungen abgerundete Allgemeinbildung aufzubauen sei, wird damit über Einrichtung und Lehrpkäue kaufmännischer Fortbildungs= einverstanden sein. Den Mittelschülerinnen soll die schulen und kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fort: höhere Handelsschule durch Absolvierung einer Vorklasse zu= bildungsschulen" (Erlaß vom 1. Juli 1911) heißt es unter gänglich gemacht werden, durch eine Einrichtung also, die die Absat "C. Besondere Bestimmungen für Mädchen-Fortbil- Mittelschülerinnen in der geistigen Reife, sowohl durch Herbeidungsschulen" S. 11: "Soweit die Mädchen keine ausreichende führung des gleichen Lebensalters beim Eintritt in die hauswirtschaftliche Ausbildung vor dem Eintritt in den Beruf höhere Handelsschule als auch im Wissen, dem Schülerinnen= erworben haben, ist möglichst ein hauswirtschaftlicher Unter= material aus der höheren Mädchenschule so nahe bringen richt außerhalb der sechs für die kaufmännischen Fächer be=|kann, daß ein erfolgreiches Zusammenunterrichten beider

die Vorbildung erstrecken, sondern sie muß auch durch das